

Stromliefervertrag im Rahmen einer Hausstromgemeinschaft

Stromproduzent

Name/Firma: _____

Adresse: _____

PLZ/Ort: _____

Kontaktperson: _____

Telefon Kontakt: _____

Produktionsstandort: _____

Strombezüger

Vorname/Name: _____

Adresse: _____

PLZ/Ort: _____

Wohnung/Parkplatz-Nr. _____

Telefon: _____

E-Mail-Adresse: _____

Beginn Stromlieferung

Datum: _____

Vertragsgegenstand

Der Stromproduzent betreibt auf der oben erwähnten Liegenschaft eine Photovoltaikanlage. Der Strom aus dieser Anlage steht den Bewohnern der Liegenschaft gemäss Art. 16 EnG im Rahmen einer «Hausstrom-Gemeinschaft» zum Eigenverbrauch zur Verfügung.

Der Strombezüger ist damit einverstanden, den Strom aus der Photovoltaikanlage der oben genannten Liegenschaft (Solarstrom) zu nutzen und am Eigenverbrauchsmodell ohne Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (Praxismodell Verteilnetzbetreiber) teilzunehmen. Unabhängig von der Teilnahme am Eigenverbrauchsmodell bleibt der Strombezüger in der Grundversorgung der Energie Belp AG, welche die Stromversorgung sicherstellt, die nicht durch die Photovoltaikanlage gedeckt ist (Netzstrom).

Die Energie Belp AG erstellt pro Verbrauchsstelle (Zähler) eine nach Bezugsquelle (Solarstrom/Netzstrom) aufgeschlüsselte Gesamtrechnung. Die Höhe des Preises für Solarstrom richtet sich nach dem jeweils gültigen und publizierten Arbeitstarif des vom Strombezüger von der Energie Belp bezogenen Produktes (Energie, Netznutzung und Abgaben) abzüglich einer Eigenstromvergünstigung gemäss Tarifblatt «EBAG-Hausstrom» der Energie Belp AG. Diese beträgt derzeit 4 Rp./kWh; 10 Rp./kWh; 15 Rp./kWh. Die Abrechnung erfolgt nach den Rechnungsmodalitäten der Energie Belp AG. Das Netznutzungsentgelt (inkl. Leistungen und Abgaben) wird dabei ausschliesslich auf den aus dem Verteilnetz bezogenen Strom erhoben. Für den Solarstrom fällt kein Netznutzungsentgelt an.

Der Stromliefervertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt unbefristet. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden. Ein ausserordentliches Kündigungsrecht besteht aus wichtigem Grund wie beispielsweise bei Veränderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen.

Ort/Datum

Ort/Datum

Unterschrift Stromlieferant

Unterschrift Strombezüger